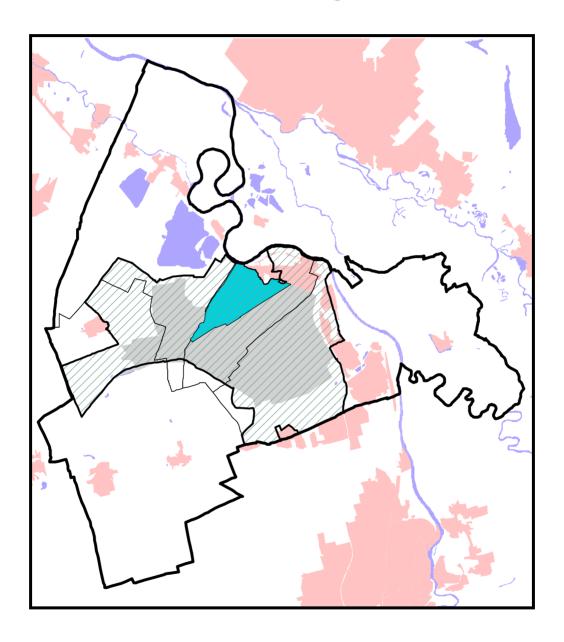
Bebauungsplan Nr. 1.3

"An der Kläranlage und am Kraftwerk" der Gemeinde Schkopau, OT Korbetha

2. Änderung



September 2023



Gemeinde Schkopau, OT Korbetha Bebauungsplan Nr. 1.3 "An der Kläranlage und am Kraftwerk"

2. Änderung

Plangeber: Gemeinde Schkopau

Schulstraße 18 06258 Schkopau

Auftraggeber: Saale Energie GmbH

An der Bober 100 06258 Schkopau

Auftragnehmer: StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung

Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR

Händelstraße 8 06114 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 23 97 72 - 13

Autoren: Dipl.-Ing. Arch. f. Stadtplanung

Astrid Friedewald

Yvette Trebel CAD-Bearbeitung

Dipl.-Agraring. Anke Bäumer Grünordnung/Umweltbericht

Vorhaben-Nr.: 23-517

Bearbeitungsstand: September 2023

Entwurf

Dipl.-Agraring. A. Bäumer StadtLandGrün

Stadt- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. A. Friedewald

StadtLandGrün

Stadt- und Landschaftsplanung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass, Ziele und Zweck der Änderung	3
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Lage und Geltungsbereich des Änderungsverfahrens	6
4	Verfahren	7
5	Höherrangige und übergeordnete Planung	7
6	Planinhalte der Änderung	9
7	Belange des Artenschutzes	12
8	Verkehrserschließung	12
9	Medienerschließung	12
10	Wesentliche Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplans	13

Anlagen:

Anlage 1 Fortgeltende textliche Festsetzungen der rechtsverbindlichen Planfassung

Begründung

§ 9 Abs. 8 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. Nr. 1.3 "An der Kläranlage und am Kraftwerk"

2. Änderung für einen Teilbereich im vereinfachten Verfahren

1 Anlass, Ziele und Zweck der Änderung

Im Zuge der Energiewende beabsichtigt die Saale Energie GmbH, das Kraftwerk Schkopau von einem ausschließlich mit Braunkohle betriebenen Kraftwerk, das in Kraft-Wärme-Kopplung Strom und Prozessdampf in zwei konventionellen Dampfkraftwerksblöcken erzeugt, zu einem flexiblen und schnell auf Laständerungen reagierenden Kraftwerk auszubauen. Zukünftig soll die Herstellung von Prozessdampf, Wärme und Strom auch in einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage (**GuD**) sowie einer Industriegasturbinenanlage (**IGT**) erfolgen.

Das bestehende Kraftwerk Schkopau befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1.3 "An der Kläranlage und am Kraftwerk" im Bereich des als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzten Teilgebietes TG 4.

Die Errichtung der Neuanlagen soll auf vorhandenen, unbebauten Flächen südöstlich neben der Hilfskesselanlage (Baufeld 1 für IGT) sowie südwestlich von Kohleblock B (Baufeld 2 für GuD-Anlage) erfolgen (vgl. Abb. 2).

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1.3 werden durch das geplante Vorhaben weitestgehend eingehalten. Da aber laut textlicher Festsetzung Nr. 1.2 innerhalb des Teilgebietes TG 4 ausdrücklich eine Versorgungsfläche für eine *mit Braunkohle betriebene* Kraftwerksanlage festgesetzt ist und somit der Einsatz anderer Energieträger ausgeschlossen ist, ist für die planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan wird somit in einem Teilbereich an ein konkretes Vorhaben angepasst. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Energiewende ("Kohleausstieg"). Sie dient der Sicherung der zukünftigen Versorgung des benachbarten Chemieparks am Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung. Ebenso können Strom, Wärme und Kälte für das öffentliche Netz und weitere Abnehmer erzeugt werden.

Zusätzlich kann so mit schnell die Leistung ändernden Gasturbinen verhindert werden, dass es infolge einer zu geringen Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, z. B. im Fall von "Dunkelflauten", zu Engpässen im elektrischen Höchstspannungsnetz kommt.

Um den Anforderungen an die CO_2 -Reduzierung und dem Ziel der Bundesregierung einer klimaneutralen Energieerzeugung bis 2045 zu entsprechen, sollen die Anlagen H_2 -ready ausgeführt werden, was bedeutet, dass sie zukünftig auch mit Wasserstoff betrieben werden können.

Für die Gemeinde Schkopau dient die Änderung des Bebauungsplans insbesondere der Sicherung der städtebaulichen Ordnung. Der Ausgangsbebauungsplan soll insgesamt mit seinen Festsetzungen beibehalten und beachtet werden, da dieser unter Abwägung aller in die Planung einzustellender Belange u. a. auch auf der Grundlage verschiedener Fachgutachten aufgestellt wurde.

Diesbezüglich möchte die Gemeinde Schkopau sicherstellen, dass auch weiterhin die Forderungen hieraus eingehalten und nicht durch Erteilung von Befreiungen aufgeweicht

werden und sich somit eine nicht abgestimmte Änderung der Gesamtkonzeption ergeben könnte.

2 Rechtsgrundlagen

Die 2. vereinfachte Änderung wird aus dem Bebauungsplan Nr. 1.3 "An der Kläranlage und am Kraftwerk" der Gemeinde Schkopau, OT Korbetha vom Mai 2004 entwickelt, der am 10. August 2004 in Kraft getreten ist. Seither ist eine Planänderung erfolgt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans erlangte am 18. Oktober 2006 Rechtskraft. Sie betraf den gesamten Geltungsbereich und erfolgte lediglich bezüglich der Schallkontingente im Rahmen der Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung. Mit der 1. Änderung wurde für das gesamte Plangebiet eine neue Planzeichnung erstellt.

Im Rahmen dieses Verfahrens zur 2. Änderung soll innerhalb des Teilgebietes TG 4 die Beschränkung auf den Betrieb ausschließlich mit Braunkohle gestrichen werden, um den Einsatz anderer Energieträger zu ermöglichen. Die betroffene Fläche ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan (1. Änderung) bereits als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.

Bei der 2. Änderung handelt es sich um eine unselbstständige Planänderung, die nur gemeinsam mit dem rechtsverbindlichen Ausgangsplan gilt (vgl. hierzu Ausführungen zur Darstellungsform).

Entworfen und aufgestellt wird die 2. Änderung nach den §§ 8 und 9 BauGB, die Grundlage bilden:

- der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau zur 2. Änderung vom 2023 (Beschluss Nr.)
- der Entwurfsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau zur 2. Änderung vom (Beschluss Nr.) und
- der Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau zur 2. Änderung vom (Beschluss Nr.).

Planungsrechtliche Situation betreffend den zugrunde liegenden Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau ist in der Fassung seiner 2. Ergänzung und 2. Änderung seit dem 19. Dezember 2018 rechtswirksam.

Sowohl der in Kraft getretene Ausgangsbebauungsplan Nr. 1.3 "An der Kläranlage und am Kraftwerk" (in der Fassung der 1. Änderung) als auch seine hier vorliegende 2. Änderung entsprechen inhaltlich den Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Im Flächennutzungsplan ist für das Plangebiet der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.3 "An der Kläranlage und am Kraftwerk" eine Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt, und zwar insgesamt mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen. Somit kann die Änderung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Das gesamte Plangebiet ist t als Altlastenfläche gekennzeichnet.

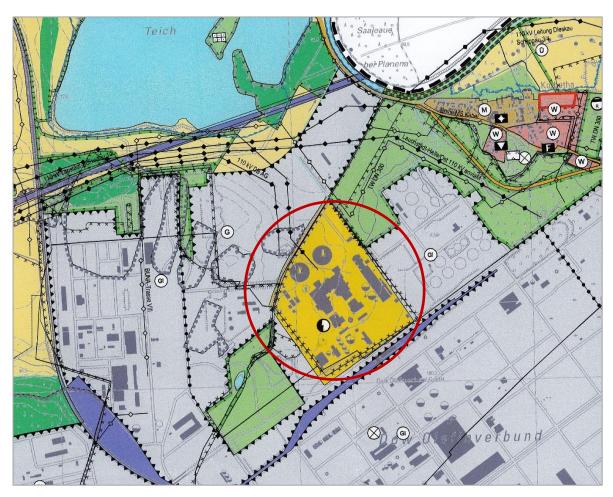


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau

Darstellungsform des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung

Als Kartengrundlage dienen die ALKIS-Daten¹ des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Geoleistungspaket mit Nutzungsgenehmigung: © Geobasis-DE/LVermGeo LSA, 2020/A18-8022769-2011).

In der Planzeichnung wird der zu ändernde Ausschnitt des Bebauungsplans einschließlich der umgebenden Flächen dargestellt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung wurde in der Planzeichnung abgegrenzt.

Zum Abschluss des Verfahrens werden die Änderungen jedoch in den Gesamtplan übernommen, damit die Lesbarkeit der Planung bestehen bleibt.

Die textlichen Festsetzungen werden mit Ausnahme der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 nicht geändert. Zur Information werden die textlichen Festsetzungen des Ausgangsbebauungsplans als Anlage 1 zur Begründung aufgeführt.

Insgesamt gilt die für den Änderungsbereich erstellte Planzeichnung ausschließlich in Verbindung mit dem Ausgangsplan. Weiterhin wurde die Nutzungsschablone für das betroffene Teilgebiet übernommen und die Änderung dadurch gekennzeichnet, dass das bisherige

September 2023

¹ ALKIS® – Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Symbol für die Zweckbestimmung der Fläche für Versorgungsanlagen gestrichen wurde und als Zweckbestimmung "Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung" festgesetzt wurde.

In der Begründung zur 2. Änderung werden <u>nur zu den geänderten Sachverhalten</u> Aussagen getroffen. Sie ist daher ansonsten stets nur im Zusammenhang mit der Begründung zu dem in Kraft getretenen Bebauungsplan bzw. dessen 1. Änderung (zur Schallkontingentierung) zu lesen.

Aufgrund der nur geringfügigen Änderung (lediglich Verzicht auf Festsetzung von Braunkohle als Energieträger), die die Grundzüge der Planung nicht berührt, erfolgt die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

3 Lage und Geltungsbereich des Änderungsverfahrens

Die Gemeinde Schkopau liegt südlich der Stadt Halle (Saale) und gehört zum Landkreis Saalekreis im Land Sachsen-Anhalt.

Die Gemeinde umfasst eine Fläche von 9.974 ha und hat 10.989 Einwohner (alle Angaben: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand 31. Dezember 2022). Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich in der Ortschaft Schkopau.

An die Gemeinde Schkopau grenzen folgende Kommunen an:

im Osten die Stadt Schkeuditz (Sachsen) im Süden die Städte Leuna und Merseburg

im Westen die Goethestadt Bad Lauchstädt und die Gemeinde Teutschenthal

im Norden die Stadt Halle (Saale) und die Gemeinde Kabelsketal

Die Ortslage Korbetha liegt zentral im westlichen Teil des Gemeindegebietes an der L 171 zwischen Schkopau und Halle-Neustadt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 1.3 befindet sich südwestlich der Ortslage Korbetha und südlich des Rattmannsdorfer Sees und betrachtet eine Fläche von insgesamt 85,4 ha. Der Bebauungsplan liegt im nördlichen Randbereich des Industrieareals und beinhaltet hauptsächlich die der industriellen Nutzung zugeordneten Bereiche der Ver- und Entsorgung – die Kläranlage und die Fläche des Kraftwerks Schkopau.

Der von der Bauleitplanung insgesamt erfasste Betriebsstandort Schkopau des Dow-Konzerns liegt vollständig im Gebiet der Gemeinde Schkopau.

Der Standort des Kraftwerks liegt südöstlich der Straße "An der Bober". Nördlich, westlich und südöstlich grenzen an das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 1.3 weitere Bebauungspläne für das Gelände des Dow-Standortes Schkopau an (Bebauungspläne Nr. 6.1 und 6.2 Hohenweiden sowie Nr. 1.1 Korbetha).

Der Änderungsbereich befindet sich im mittleren Teil des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 1.3. Er umfasst das komplette Teilgebiet TG 4 mit einer Größe von ca. 23,1 ha.

Betroffen sind innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Korbetha die Flurstücke:

,	·····	,	,	······
10/2	2//2	2///	27/0	27/10
19/3	24/3	24/4	31/0	31/10

Innerhalb der Flur 2 der Gemarkung Korbetha befinden sich folgende Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs der 2. vereinfachten Änderung:

4/1 15/1	53/6	53/8
----------	------	------

Die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Saale Energie GmbH.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Planzeichnung - Teil A - im Maßstab 1: 2.000 zu entnehmen.

4 Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 2023 den Aufstellungsbeschluss für das Verfahren zur 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.3 "An der Kläranlage und am Kraftwerk" gefasst (Beschluss-Nr.). Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschluss ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. der Gemeinde Schkopau vom ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am auch den Entwurf zur 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung in der Fassung vom 2023 gebilligt und ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Veröffentlichung bestimmt.

5 Höherrangige und übergeordnete Planung

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden. Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88).

Das Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) wurde am 23. April 2015 erlassen (GVBI. LSA S. 170, geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBI. LSA S. 203)). Es enthält im Wesentlichen Vorschriften zur Aufstellung, zum Inhalt und zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen. Neben einem Landesentwicklungsplan gehören dazu Regionale Entwicklungspläne und Regionale Teilentwicklungspläne.

Als Regionale Planungsgemeinschaft ist im LPIG die Planungsregion Halle - zu der auch der Saalekreis gehört - benannt.

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14. Dezember 2010 von der Landesregierung beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 11. März 2011 trat der LEP 2010 in Kraft. Darin sind folgende, für das Gebiet besonders relevante Ziele formuliert:

Schkopau liegt im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Halle und gehört zu ihrem Verdichtungsraum. Im System zentraler Orte nimmt Halle (Saale) die Funktion eines Oberzentrums ein. Mittelzentrum ist Merseburg.

Als *Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen* an bereits vorhandenen Standorten wird Schkopau (Knapendorf, Schkopau, Korbetha) benannt. (Z 58)

Hinsichtlich der Entwicklung der Standortpotentiale wird unter Punkt 3.1. Wirtschaft weiter ausgeführt:

"Alle bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an den Zentralen Orten, haben eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlung und -entwicklung. (Z 59)

Die Erweiterung dieser Gebiete liegt im öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor anderen Nutzungen und der Neuerschließung von Flächen. (Z 60)"

Der **Regionale Entwicklungsplan** für die Planungsregion Halle ist am 21. Dezember 2010 in Kraft getreten. Damit sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Halle hat am 27. März 2012 beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan Halle fortzuschreiben und hat das entsprechende Planverfahren eingeleitet. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wurde für den Landkreis Saalekreis im Amtsblatt Saalekreis am 19. April 2012 veröffentlicht.

Im Zuge der **Planänderung** sollen einzelne Festlegungen des **REP Halle** im erforderlichen Maß geändert bzw. ergänzt werden. Am 12. Oktober 2017 hat die Regionalversammlung die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Planänderung abgewogen. Aufgrund der Ergebnisse der Abwägung und der daraus resultierenden wesentlichen Änderungen wurde ein 2. Planentwurf erarbeitet, der in der Sitzung der Regionalversammlung am 29. Januar 2018 beschlossen wurde.

Der 2. Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle lag in der Zeit vom 5. März 2018 bis zum 13. April 2018 öffentlich aus.

Die Regionalversammlung hat am 10. Dezember 2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle mit Umweltbericht eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Im Ergebnis der Abwägung wurden einzelne raumordnerische Erfordernisse durch die Geschäftsstelle fachlich erneut bearbeitet. Der Beschluss zur Offenlage des Entwurfs zur Teiländerung des 2. Entwurfs zur Planänderung des REP Halle vom 10. November 2020 wurde in der Regionalversammlung am 1. Dezember 2020 gefasst. Die Offenlage erfolgt vom 22. Februar 2021 bis zum 24. März 2021.

Am 5. Mai 2021 hat die Regionalversammlung die Abwägung zum "Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020" sowie insgesamt zur Planänderung des REP Halle 2010 durchgeführt. Mit Schreiben vom 5. Juli 2022 wurde die Planänderung des REP Halle 2010 zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, eingereicht. Zu dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle gestellten Antrag zur Genehmigung erging mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 ein Versagungsbescheid. Gegen die Versagung hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle am 4. November 2022 fristwahrend Klage beim Verwaltungsgerichts Halle eingereicht. Der Versagungsbescheid ist somit gehemmt und nicht rechtskräftig.

Der vorliegende 2. Entwurf zur Änderung des REP und der Entwurf der Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle enthalten keine für die Planänderung relevanten regionalplanerischen Vorgaben für das Plangebiet.

Bezogen auf die Thematik Zentrale Orte/ Grundzentren liegt für die Planungsregion Halle der **Sachliche Teilplan** "Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel" vor. Der Sachliche Teilplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 17. März 2020 in Kraft getreten.

Im Sachlichen Teilplan ist eine Neufestlegung der Grundzentren sowie eine räumlich konkrete Festlegung der Mittel- und Grundzentren erfolgt. Schkopau ist weiterhin nicht als Grundzentrum ausgewiesen.

Im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan finden sich über die bereits genannten relevanten Zielstellungen hinaus folgende an den Änderungsbereich angrenzende Ausweisungen:

- bestehendes Braunkohlekraftwerk Energieerzeugungsanlage mit regionaler Bedeutung,
- Abfallverbrennungsanlage, Bestand,
- Dow-Kläranlage Abwasserbehandlungsanlage, Bestand und
- L 171 Straße mit regionaler Bedeutung.

Dem Vorstehenden ist zu entnehmen, dass die Planung im Einklang mit den übergeordneten regionalen Entwicklungszielen erfolgt.

6 Planinhalte der Änderung

Der Änderungsbereich (Teilgebiet 4) des Bebauungsplans Nr. 1.3 "An der Kläranlage und am Kraftwerk" der Gemeinde Schkopau liegt im nördlichen Randbereich des Dow-Werkes.

Für den Änderungsbereich setzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität, hier: mit Braunkohle betriebene Kraftwerksanlage fest. Das Teilgebiet 4 befindet sich innerhalb der Zone, in der Störfallanlagen zulässig sind. Eine Höhenbeschränkung ist für das Teilgebiet 4 nicht erfolgt, weil für Kraftwerke technologische bedingt sehr große Gebäude- und Anlagenhöhen erforderlich sind. So weisen die vorhandenen Kühltürme eine Höhe von 109 m auf.

Für das Teilgebiet sind flächenbezogene Schallkontingente von 68 dB(A) tags und 63 dB(A) nachts festgesetzt.

Die textlich im Ausgangsplan getroffene Festsetzung zur **Art der baulichen Nutzung** wird wie folgt modifiziert:

TF 1.2 Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Für das Teilgebiet (TG) 4 wird eine Versorgungsfläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt.

Die im rechtsverbindlichen Plan getroffene Einschränkung in der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 auf den Energieträger Braunkohle war zum einen auf das im Bestand mit Braunkohle betriebene Kraftwerk und zum anderen auf dem zum damaligen Zeitpunkt (2004 bzw. 2006) noch nicht abzusehenden "Kohleausstieg" zurückzuführen. Nach aktuellem Stand wird der "Kohleausstieg" für das Kraftwerk Schkopau im Dezember 2034 erwartet.

Die Änderung der textlichen Festsetzung ist im Zuge der Energiewende zwingend erforderlich, um am Kraftwerksstandort den Einsatz anderer Energieträger zu ermöglichen und damit die zukünftige Versorgung des landesbedeutsamen Industriestandortes zu gewährleisten.

Sie dient ebenso der Sicherung der öffentlichen Stromversorgung und des Bahnbetriebs, da auch zukünftig vorgesehen ist, Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen und die DB AG zu versorgen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen zunächst die im Folgenden beschriebenen Vorhaben ermöglicht werden:

Kurzfristig kann mit der **Industriegasturbinenanlage (IGT)**, je nach Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit, die CO₂-Emission bei der Prozessdampfversorgung durch die Substitution von Prozessdampf aus dem Braunkohle-Dampfkraftwerk verringert werden. Dieses kann damit im Mittellastbereich seine Stromproduktion, unabhängig von der Grundlast bei der Prozesswärme, entsprechend an den Strombedarf des 400 kV-Netzes anpassen.

Mittelfristig soll die neue **Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD)** die Stilllegung des Braunkohlekraftwerks ermöglichen und damit als schnell startendes Großkraftwerk insbesondere verhindern, dass es infolge einer zu geringen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu Engpässen im elektrischen Höchstspannungsnetz kommt. Mit dem Bau der GuD-Anlage wird eine Verringerung der CO₂-Emission im Verhältnis zur Stromerzeugung aus Braunkohle erreicht.

Der Bau von Gaskraftwerken ist also ein sinnvoller Teil der Energiewende, da nicht abzusehen ist, dass mit erneuerbaren Energien ganzjährig eine sichere Energieversorgung Deutschlands erreicht werden kann. Die Überbrückung von Schwankungen der Sonneneinstrahlung oder der Windgeschwindigkeiten sowie schlimmstenfalls einer "Dunkelflaute" bedürfen sehr großer Erzeugungskapazitäten. Selbst wenn diese Kapazitäten in Deutschland (inkl. Offshore-Anlagen) geschaffen werden könnten, müssen die von diesen aus erneuerbaren Energien produzierten Energieträger für die Zeiten mit geringer erneuerbarer Energie gespeichert und anschließend wieder in Nutzenergie umgewandelt werden.

Der technologisch bewährte und CO₂-arme Einsatz des fossilen Energieträgers Erdgas wird deshalb neben seiner industriellen Verwendung auch als Überbrückungstechnologie im Bereich der Stromerzeugung noch über einen längeren Zeitraum benötigt. Dazu wird es mit zunehmender Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zwar nur noch während einer relativ kurzen Zeit des Jahres kommen, aber die im Leitungsnetz und in den Kavernen in Form von Erdgas chemisch gespeicherte Energie kann mit den heute bisher zur Verfügung stehenden Technologien nicht nachhaltig durch die Speicherung anderer Energieträger wie z. B. Strom oder Wasserstoff ersetzt werden.

Langfristig ist eine Substitution von Erdgas durch Wasserstoff und somit eine annähernd CO₂-freie Strom- und Wärmeerzeugung möglich.

Die Gasturbinenanlagen sollen technisch so ausgerüstet werden, dass sie auf den Einsatz von Wasserstoff umgerüstet werden können. Das kann zunächst dadurch erfolgen, dass dem natürlichen Erdgas durch den Gasnetzbetreiber der mit erneuerbaren Energien in einer Elektrolyse-Anlage hergestellte Wasserstoff hinzugemischt wird. Sollte zunehmend mehr Wasserstoff in Deutschland zur Verfügung stehen, könnte das Gasturbinenkraftwerk vollständig auf den Einsatz von Wasserstoff umgestellt werden.

Die für die Gasturbinenanlagen eingesetzten Ressourcen dienen also nicht nur dem jetzt realisierbaren Einsatz von Erdgas, sondern sie können im Sinne der Nachhaltigkeit auch in der Post-Erdgas-Ära noch für den Einsatz von Wasserstoff verwendet werden.

Die neuen Gaskraftwerke sollen gleichzeitig mit den bestehenden Kohleblöcken betrieben werden. Es wird Anlagen geben, die sowohl von den neuen als auch von den bestehenden Erzeugungsanlagen genutzt werden (z. B. die beiden Kühlturme).

Die Inbetriebnahme des IGT-Gaskraftwerks ist für 2027 geplant, die der GuD-Anlage für 2028.

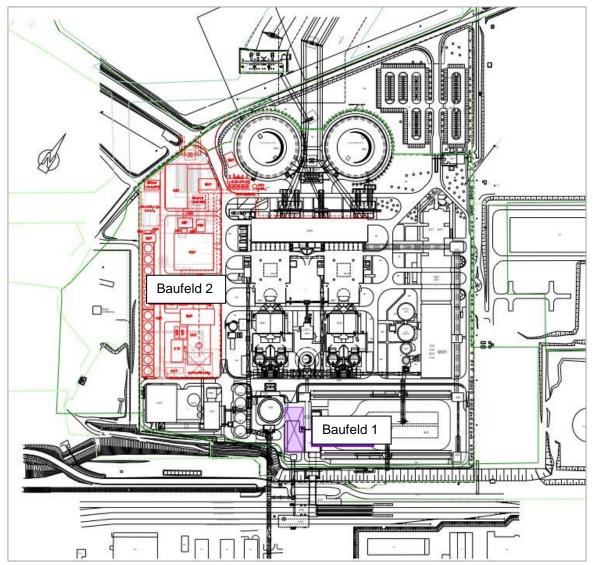


Abb. 2: Lageplan des Kraftwerks Schkopau mit geplanter IGT im Baufeld 1 und GuD im Baufeld 2 (Quelle: Wesentliche Änderung des Kraftwerks Schkopau, Kurzbeschreibung für die Einladung zum Scoping-Termin [1])

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans beinhaltet somit lediglich den Verzicht auf die Festsetzung des auf der Fläche für Versorgungsanlagen eingesetzten Energieträgers. Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben ansonsten wie auch alle anderen Festsetzungen des Ausgangsplans unverändert bestehen.

Mit der Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 für die Versorgungsfläche im TG 4 wird die Errichtung einer IGT- und einer GuD-Anlage am Industriestandort Schkopau als Teil der Energiewende in Deutschland ermöglicht. Sie dient in erster Linie der Sicherung der zukünftigen Energieversorgung der Unternehmen am Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen.

Somit kann die Wettbewerbsfähigkeit des Chemiestandortes Schkopau weiter gefestigt und damit Arbeitsplätze gesichert bzw. mittelfristig neue geschaffen werden.

7 Belange des Artenschutzes

Da mit der Änderung des Bebauungsplans lediglich der Einsatz anderer Energieträger im Teilgebiet TG 4 ermöglicht wird, kann eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ausgeschlossen werden.

8 Verkehrserschließung

Die verkehrstechnische Erschließung ist von der Änderung nicht betroffen. Die Erschließung des Teilgebietes 4 erfolgt über die Straße "An der Bober".

9 Medienerschließung

Für die *Gasversorgung* sind zwei Anschlüsse an das bestehende Ferngasleitungsnetz der ONTRAS Gastransport GmbH notwendig. Nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber können die notwendigen Kapazitäten für die GuD über die Ferngasleitung (FGL 104), die westlich des Werkes in ca. 3 km Entfernung Luftlinie verläuft, bezogen werden. Die Kapazitäten für die IGT werden aus einer Leitung auf dem Dow-Gelände bezogen.

Für die industriellen Prozesse wird *Rohwasser* benötigt, das im Kraftwerk und den Nebenanlagen aufbereitet wird. Das Rohwasser wird der Saale entnommen.

Für die Versorgung mit *Trinkwasser* steht das vorhandene Trinkwassernetz zur Verfügung.

Das anfallende *Niederschlagswasser* soll so weit wie möglich am Standort verbleiben. Das überschüssige Niederschlagswasser wird in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet, der in die Saale entwässert. Das *Schmutzwasser* wird über den Schmutzwasserkanal der Dow-Kläranlage zugeführt.

Durch den Neubau der Gasturbinenanlagen erhöhen sich die Abfallmengen des Kraftwerks Schkopau kaum. Im kontinuierlichen Betrieb der neuen Anlagen ergeben sich keine, bei Revisions- und Wartungsarbeiten lediglich geringe, Abfallmengen, welche entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden. Die von der neuen Anlage erzeugten Abfälle sind von untergeordneter Bedeutung.

10 Wesentliche Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplans

Die Grundzüge der Planung werden von der 2. Änderung des Bebauungsplans in einem Teilbereich nicht berührt.

Hinsichtlich der Abgrenzung von Bauflächen sowie der zulässigen Nutzungsart innerhalb der betrachteten Teilfläche des Industriegebietes ergeben sich keine Änderungen.

Bezüglich der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung wird auf den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.3 und die insgesamt für den Dow-Standort getroffenen vertraglichen Regelungen verwiesen. Darin wurde die Ausgleichsproblematik abschließend geregelt. Die Änderung führt nicht zu einem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft und somit kein Anpassungsbedarf im Hinblick auf das Ausgleichskonzept.

Da mit der Änderung des Bebauungsplans lediglich der Einsatz anderer Energieträger im Teilgebiet TG 4 ermöglicht wird, kann eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ausgeschlossen werden.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen ist gering. Es führt nicht zu einer relevanten Zunahme des Verkehrs im angrenzenden Straßennetz.

Städtebaulich negative Auswirkungen sind somit durch die 2. Änderung der rechtsverbindlichen Planung in einem Teilbereich nicht verbunden.

Mit der Änderung im TG 4 wird die bebaubare Fläche nicht erhöht, sondern im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl nur ein größerer Spielraum für den Energieträgereinsatz eröffnet. Die erforderliche Durchlüftung des Industriestandortes ist gewährleistet, da nur punktuell eine hohe Bebauung vorgesehen ist (vgl. Abb. 1). Die Durchlüftung ist durch den in Ost-West-Richtung verlaufenden Straßenkorridor der Straße "An der Bober" und die südlich daran angrenzenden unbebauten Flächen im Bereich des Kraftwerks sowie die nördlich der Kläranlage festgesetzten Grünflächen gewährleistet.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans entspricht den Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung für die Region Halle/Merseburg und speziell für den Standort Schkopau. Es wird eine weitere kontinuierliche Entwicklung gesichert.

Bei dem jetzigen Dow-Standort handelt es sich um ein seit vielen Jahrzehnten genutztes und nach 1990 restrukturiertes Industrieareal. Mit der Nutzung von derartigen Altindustriestandorten wird der Flächenverbrauch auf der "grünen Wiese" gestoppt und der Ansiedlungsdruck von unbebauten Außenbereichen genommen. Im Ergebnis können ökologisch wertvolle Freiräume erhalten werden.

Den Belangen der Wirtschaft wird auch im Rahmen der 2. Änderung ein den Gegebenheiten und den landesplanerischen Vorgaben entsprechendes Gewicht eingeräumt. Dem Anspruch, der sich aus der Ausweisung als Vorrangstandort für großflächige Industrieansiedlungen ergibt, wird entsprochen.

Mit der unter Pkt. 6 erläuterten Anpassung der Grundstücksnutzung wird eine angemessene Entwicklung des Standortes unter Berücksichtigung des geplanten "Kohleausstiegs" im Interesse des Klimaschutzes angestrebt, die den ansässigen Unternehmen auch künftig den erforderlichen Handlungsspielraum einräumt. Damit ist die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden.

Literaturverzeichnis:

[1] Saale Energie GmbH, Wesentliche Änderung des Kraftwerks Schkopau, Kurzbeschreibung für die Einladung zum Scoping-Termin, 16.06.2023

Anlage 1 Textliche Festsetzungen der rechtsverbindlichen Planfassung

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Industriegebiet (§ 9 BauNVO) 1.1.1 Für die Teilgebiete (TG) 1 bis 3 wird ein Industriegebiet (GI) festgesetzt
- 1.1.2 Im Industriegebiet nicht zulässig sind
 - Einzelhandelsbetriebe,
 - Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
- 1.1.3 Im Industriegebiet sind
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig (§ 1 Abs. 6 i. V. m. § 9 Abs. 3 BauNVO).
- 1.2 Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Für das Teilgebiet (TG) 4 wird eine Versorgungsfläche für eine mit Braunkohle betriebene Kraftwerksanlage festgesetzt.

1.3 Das Industriegebiet und die Fläche für Versorgungsanlagen werden nach der Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften der Gestalt gegliedert, daß auf den einzelnen Teilflächen nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren gesamte Schalleemissionen den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten, der in der für das jeweilige Teilgebiet, zu dem die Teilfläche gehört, jeweils aufgedruckten Nutzungsschablone jeweils angegeben ist, wobei der Wert vor dem Querstrich der Tagwert für die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, der Wert nach dem Querstrich der Wert für die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ist.

Für jeden Betrieb und jede Anlage in dem jeweiligen Teilgebiet, für welches die Festsetzung gilt, sind Schallschutzmaßnahmen so zu treffen, daß die von dem Betrieb oder von der Anlage ausgehenden Geräusche an keinem Punkt außerhalb des jeweiligen Teilgebietes, für das die Festsetzung gilt, einen höheren Beurteilungspegel (nach der Technische(n) Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)) erzeugen, als er dort bei ungehinderter Schallausbreitung in den oberen Halbraum (ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäude oder andere Hindernisse) entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter des jeweiligen Teilgebietes, für das die Festsetzung gilt, der festgesetzte Schallschutzpegel Lw abgestrahlt würde.

Wird das jeweilige Teilgebiet, zu dem die Teilfläche gehört, an einer oder mehreren Seiten durch eine festgesetzte (private) Straßenverkehrsfläche begrenzt, so wird diese jeweils bis zu ihrer Mitte in diesem Zusammenhang als zum Teilgebiet gehörig betrachtet.

1.4.1 In dem in der Planzeichnung als "Zone 1" gekennzeichneten Bereich sind Anlagenarten, die im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März

1997 (BGBI. I S. 504) - insoweit wiedergegeben in Anlage 1 zu diesen textlichen Festsetzungen - aufgeführt sind, unzulässig, sofern innerhalb einer Einzelanlage Gefahrstoffe und/oder deren Zubereitung mit den Gefährlichkeitsmerkmalen (Definition und Nr. nach § 3 a des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1994 (BGBI. I S. 1703), zul. geändert durch Art. 1 der VO zur Änderung des Anhangs 1 des ChemG vom 14. Mai 1997 (BGBI. I S. 1060), - insoweit wiedergegeben in Anlage 2 zu diesen textlichen Festsetzungen -)

1.	explosionsgefährlich,	9.	ätzend,
2.	brandfürdernd,	10.	reizend,
3.	hochentzündlich,	11.	sensibilisierend,
4.	leichtentzündlich,	12.	krebserzeugend,
5.	entzündlich,	13.	fortpflanzungsgefährdend,
6.	sehr giftig,	14.	erbgutverändernd oder
7.	giftig,	15.	Umweltgefährlich
8.	gesundheitsschädlich,		-

gehandhabt werden und dabei eine Menge von 1 % der Mengenschwelle 1 gemß Anhang II der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBI. I S. 1891), Anh. geändert durch Art. 3 Nr. 5 der VO zur Novellierung der GefahrstoffVO, zur Aufhebung der GefährlichkeitsmerkmaleVO und zur Änderung der ersten VO zum SprengstoffG vom 26. Oktober 1993 (BGBI. I S. 1783), - insoweit wieder-gegeben in Anlage 3 zu diesen textlichen Festsetzungen - überschritten wird (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO).

1.4.2 In dem in der Planzeichnung als "Zone 2" gekennzeichneten Bereich sind Anlagenarten, die im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1997 (BGBI. I S. 504) - insoweit wiedergegeben in Anlage 1 zu diesen textlichen Festsetzungen - aufgeführt sind, unzulässig, sofern innerhalb einer Einzelanlage gasförmige Gefahrstoffe mit den Gefährlichkeitsmerkmalen (Definition und Nr. nach 3 a des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1994 (BGBI. I S. 1703), zul. geändert durch Art. 1 der VO zur Änderung des Anhangs 1 des ChemG vom 14. Mai 1997 (BGBI. I S. 1060), - insoweit wieder-gegeben in Anlage 2 zu diesen textlichen Festsetzungen -)

6.	sehr giftig,	11.	sensibilisierend,
7.	giftig,	12.	krebserzeugend,
8.	gesundheitsschädlich,	13.	fortpflanzungsgefährdend,
9.	ätzend,	14.	erbgutverändernd oder
10.	reizend,	15.	umweltgefährlich

und/oder deren Zubereitungen gehandhabt werden und dabei eine Menge von 10 % der Mengenschwelle 1 gemäß Anhang II der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBI. I S. 1891), Anh. geändert durch Art. 3 Nr. 5 der VO zur Novellierung der GefahrstoffVO, zur Aufhebung der GefährlichkeitsmerkmaleVO und zur Änderung der ersten VO zum SprengstoffG vom 26. Oktober 1993 (BGBI. I S. 1783) - insoweit wiedergegeben in Anlage 3 zu diesen textlichen Festsetzungen - überschritten wird (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO).

Teilbereiche einer Anlage, die keines der oben genannten Gefahrstoffmerkmale aufweisen, dürfen außerhalb des jeweiligen Bereiches der Zone 2 (d.h. auch in Zone 1) liegen, sofern die Kriterien der Zone 1 für diesen Teilbereich eingehalten werden.

Ist der jeweiligen Anlage ein Lagerbereich direkt zugeordnet, so darf dieser bezüglich der genannten Mengenschwellenkriterien getrennt von der verfahrenstechnischen Teilanlage (d.h. als Teilanlage Lagerbereich) bewertet werden.

1.4.3 Außerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Zone der StörfallVO sind Anlagen, die der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBI. I S. 1891), Anh. geändert durch Art. 3 Nr. 5 der VO zur Novellierung der GefahrstoffVO, zur Aufhebung der GefährlichkeitsmerkmaleVO und zur Änderung der ersten VO zum SprengstoffG vom 26. Oktober 1993 (BGBI. I S. 1783), unterliegen und die dort definierte Mengenschwelle 1 nach Anhang II überschreiten, unzulässig. Teilbereiche einer Anlage, die keine Gefahrstoffe beinhalten, dürfen außerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Zone der Störfallverordnung liegen.

Ist der jeweiligen Anlage ein Lagerbereich direkt zugeordnet, so darf dieser bezüglich der genannten Mengenschwellenkriterien getrennt von der verfahrenstechnischen Teilanlage (d. h. als Teilanlage Lagerbereich) bewertet werden.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO für das Teilgebiet (TG) 2 durch die Grundfläche der im § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.
- 2.2 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Angabe in Metern über der Geländeoberkante festgesetzt, die, bezogen auf die einzelnen Teilgebiete, in der jeweils aufgedruckten Nutzungsschablone jeweils angegeben ist.
 - Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO beziehen sich die festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen jeweils auf die gemittelte Höhe der erschließenden Straße, unabhängig davon, ob es sich um eine festgesetzte Straßenverkehrsfläche oder um eine sonstige Werksstraße handelt. In allen Teilgebieten (TG) mit festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind Schornsteine sowie
- 2.3 Be- und Entlüftungsanlagen und sonstige technische Anlagen von dieser Festsetzung ausgenommen, wenn ihre Grundfläche 20 % der Grundfläche des jeweiligen Baufeldes nicht überschreitet.

3.0 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

3.1 Gestaltung der Bereiche außerhalb der zulässigen Grundfläche

Außerhalb der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 BauNVO sind je 300 m² verbleibender Fläche ein Baum und 50 m² Strauchfläche zu pflanzen. Sollte die Pflanzung eines Baumes nicht möglich sein, sind ersatzweise 50 m² Sträucher (= insgesamt 100 m²) zu pflanzen. Die danach verbleibende Fläche ist als naturnahe Wiese oder artenreiche Stauden- und Ruderalflur anzulegen bzw. zu entwickeln. Eine Bekiesung ist nur erlaubt, sofern dies aus sicherheitstechnischen Gründen oder technologischen Gründen unumgänglich ist.

Artenauswahl Bäume:

Acer campestre Feldahorn Acer platanoides Spitzahorn Carpinus betulus Hainbuche Quercus petraea Traubeneiche Populus tremula Zitterpappel Prunus avium Vogelkirsche Sorbus aria Mehlbeere Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winterlinde

(Baumqualität: Hochstamm bzw. Stammbusch, mindestens 3xv.)

Artenauswahl Sträucher

Amalanchier ovalis - Felsenbirne
Berberis vulgaris - Berberitze
Cornus sanguinea - Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuß

Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn

Euonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche

Prunus mahaleb - Steinweichsel
Pyrus pyraster - Holzbirne
Rosa arvensis - Feldrose
Rosa canina - Hundsrose

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

(Strauchqualität: 2xv., mind. 3 Triebe, Rosa arvensis - wurzelecht mit Topfballen)

Ergänzend zu der festgesetzten Artenauswahl können bis zu einem Anteil von maximal 20 % nichtheimische Arten verwendet werden.

3.2 Begrünung von Stellplätzen

Je angefangene fünf ebenerdige Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2,0 x 2,0 m groß anzulegen und dürfen nicht überfahrbar sein.

Artenauswahl:

Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudo-platanus - Berg-Ahorn
Tilia cordata - Winter-Linde
Corylus colurna - Baum-Hasel
Quercus petraea - Trauben-Eiche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Platanus x acerifolia - Platane

Aesculus hippocastanum - Gemeine Roßkastanie

(Baumqualität: Hochstamm bzw. Stammbusch, mind. 3xv)

3.3 Außenwände

Zur Gestaltung der Fassaden sind mit Ausnahme der Tür- und Fensteröffnungen Verglasungen sowie die Anwendung spiegelnder Materialien unzulässig.

II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN II (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 85 Abs. 1 BauO LSA)

1.0 Fassadengestaltung

Bei Einordnung eines dritten Kraftwerksblockes ist die Gestaltung der Fassade an die bestehenden Kraftwerksblöcke anzupassen.